



Canada LifeTM

frischer wind. klare flüsse. feste wurzeln.

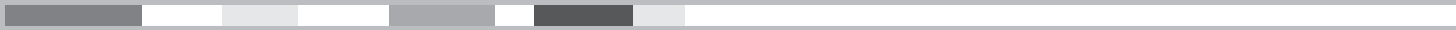
Garantie Rente von Canada Life &
Investmentexpertise von Fidelity

GARANTIE INVESTMENT RENTE

Versicherungsbedingungen



DER GLOBALE INVESTMENT SPEZIALIST



INHALT

§ 1	Was ist Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE von Canada Life? Welche Leistungen erbringen wir?	6
1	Aufgeschobene und sofort beginnende Rentenversicherung mit Garantioption	6
2	Aufgeschobene Rentenversicherung ohne Garantioption	6
3	Vertragsarten	6
4	Fondsanlage	6
§ 2	Wann beginnt und endet Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE?	7
1	Beginn des Versicherungsschutzes	7
2	Ende des Versicherungsschutzes	7
§ 3	Welche Bedeutung haben die von uns vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung gestellten Fragen? Was haben Sie bezüglich der vorvertraglichen Anzeigepflicht zu beachten?	7
1	Wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen	7
2	Unser Rücktrittsrecht	7
3	Kündigung	7
4	Rückwirkende Vertragsanpassung	7
5	Ausübung unserer Rechte	7
6	Anfechtung	7
7	Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung	7
8	Erklärungsempfänger	7
§ 4	Was leisten wir mit Erreichen des aktuellen Rentenbeginns? Welche Möglichkeiten haben Sie?	7
1	Garantierte Mindestrente bei Wahl der Garantioption	7
2	Garantierte Mindesterhöhung der Rentenbasis bei Wahl der Garantioption während der Aufschubdauer	8
3	Überprüfung der Rentenbasis bei Wahl der Garantioption	8
4	Rentenfaktoren bei Wahl der Garantioption	8
5	Ermittlung der Rente ohne Wahl der Garantioption	8
6	Zahlweise und Mindestrente mit oder ohne Wahl der Garantioption	8
7	Abfindung bei geringem Rentenvermögen ohne Wahl der Garantioption	8
8	Rentenzahlungsdauer und Abfindung der Rente nach Beginn der Rentenzahlung	8
§ 5	Wann ist Ihr Rentenbeginn?	8
§ 6	Was geschieht im Fall des Todes der versicherten Person?	9
1	Wenn Sie die Garantioption gewählt haben	9
2	Wenn Sie nicht die Garantioption gewählt haben	9
§ 7	Können Sie Entnahmen tätigen?	9
1	Entnahmen	9
2	Auswirkung von Entnahmen auf die Neuberechnung der Rentenbasis und garantierten Rente bei Wahl der Garantioption	9
3	Auswirkung von Entnahmen auf die garantierte Mindesterhöhung der ursprünglichen Rentenbasis bei Wahl der Garantioption	9
§ 8	In welche Fonds können Sie investieren? Wie erfolgt die Anlage? Wie werden die Fonds verwaltet? Wie werden die Fonds angelegt?	9
1	Fonds	9
2	Fondsverwaltung	9
3	Anlagegrundsätze	9
§ 9	Können die Fonds geändert werden?	10

§ 10	Wie werden für Ihren Beitrag Anteile zugeteilt?	10
§ 11	Welcher Kurs wird für die Zuteilung und Auflösung von Anteilen verwendet? Was ist der Unterschied zwischen dem Ausgabekurs und dem Rücknahmekurs?	10
§ 12	Wie werden der Fondswert sowie der Ausgabe- und Rücknahmekurs ermittelt?	10
1	Ermittlung des Fondswerts	10
2	Basis für die Berechnung	10
3	Berechnung des zugrunde liegenden Vermögens	10
§ 13	Was ist Ihr Anteilguthaben? Wie wird der Wert Ihres Anteilguthabens berechnet?	10
§ 14	Welche Stichtage sind für die Berechnung des Ausgabe- und des Rücknahmekurses maßgeblich? ..	10
1	Stichtag für die Zuteilung der Anteile	10
2	Stichtag für die Auflösung der Anteile	10
§ 15	Wie können Sie Ihre Fondsauswahl ändern?	11
§ 16	Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	11
1	Einlösungsbeitrag	11
2	Nichtzahlung des Einlösungsbeitrags	11
§ 17	Können bei einer GARANTIE INVESTMENT RENTE Zuzahlungen erbracht werden?	11
§ 18	Können Sie Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE kündigen? Welche Rechtsfolgen hat eine Kündigung?	11
§ 19	Wann erheben wir eine Stornogebühr?	11
1	Erhebung einer Stornogebühr	11
2	Höhe der Stornogebühr	11
3	Stornogebühr im Falle von Entnahmen	11
§ 20	Welche Kosten und Gebühren fallen für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE an?	11
1	Abschluss- und Vertriebskosten	12
2	Fondsverwaltungsgebühr	12
3	Garantiegebühr	12
4	Monatliche Verwaltungsgebühr	12
5	Vertragsbetreuungsgebühr	12
§ 21	Sind Sie an Überschüssen beteiligt?	12
§ 22	Wann werden Ihre Erklärungen und Mitteilungen, die die GARANTIE INVESTMENT RENTE betreffen, wirksam? Welche Formvorschriften gelten? Wem gegenüber können sie abgegeben werden?	12
§ 23	Welches Recht findet auf Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE Anwendung?	12
§ 24	Was ist zu beachten, wenn Leistungen verlangt werden und diese erbracht werden?	12
1	Empfangsberechtigter	12
2	Leistungsnachweise	12

§ 25 Verjährung 13

§ 26 Wo ist der Gerichtsstand? 13

 1 Ansprüche gegen Canada Life 13

 2 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer 13

§ 27 Können die Versicherungsbedingungen von uns angepasst werden? 13

§ 28 Können wir die Garantieggebühr für die Garantioption ändern? 13

 1 Voraussetzung für die Gebührenanpassung 13

 2 Herabsetzung der Versicherungsleistung 13

 3 Wirksamkeit der Anpassung 13

§ 29 Abgaben 13

§ 30 Übersicht der Definitionen 14

ANLAGE A

STORNOGEBÜHREN IM FALLE VON ENTNAHMEN ZU § 19 DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

FÜR DIE GARANTIE INVESTMENT RENTE DER CANADA LIFE 15

MERKBLATT ZUM DATENSCHUTZ 16

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

FÜR DIE GARANTIE INVESTMENT RENTE VON CANADA LIFE

§ 1 Was ist Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE von Canada Life? Welche Leistungen erbringen wir?

Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE ist eine fondsgebundene Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag und bietet Ihnen Versicherungsschutz in Form einer Altersrente.

Die Aufschubdauer bezeichnet den Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und Rentenbeginn. Da Versicherungsbeginn und Rentenbeginn bei der sofort beginnenden GARANTIE INVESTMENT RENTE zusammenfallen, gibt es bei der sofort beginnenden GARANTIE INVESTMENT RENTE keine Aufschubdauer.

Die Rentenbezugsphase ist der Zeitraum ab Rentenbeginn, in dem Sie Rentenzahlungen erhalten.

Sie können unter folgenden Optionen wählen:

1 Aufgeschobene und sofort beginnende Rentenversicherung mit Garantioption

Wenn Sie die Garantioption gewählt haben, zahlen wir ab Rentenbeginn eine garantierte Mindestrente auf das Leben der versicherten Person.

Die garantierte Mindestrente ist in Ihrem Versicherungsschein ausgewiesen. Die tatsächlich garantierte Rente ermitteln wir aufgrund der aktuellen Rentenbasis bei Rentenbeginn und des zugesagten Rentenfaktors. Vorausgesetzt, dass Sie keine Entnahme tätigen, kann Ihre garantierte Rente aber nicht sinken, sondern nur gleich bleiben oder steigen.

Den bei Versicherungsbeginn zur Verfügung stehenden Wert Ihres Anteilguthabens nennen wir die ursprüngliche Rentenbasis.

Nach Versicherungsbeginn wird diese Rentenbasis in der Aufschub- und Rentenbezugsphase einmal jährlich zum Jahrestag des Versicherungsbeginns überprüft. Wir vergleichen den Wert des Anteilguthabens zum Jahrestag mit der Rentenbasis zum vorangegangenen Jahrestag. Bitte berücksichtigen Sie, dass etwaige Rentenzahlungen und Entnahmen bereits zum Zeitpunkt der Auszahlung vom Anteilguthaben abgezogen werden.

Falls der Wert des Anteilguthabens zum Jahrestag höher ist, als die zuletzt berechnete Rentenbasis, wird die Rentenbasis auf diesen Wert des Anteilguthabens erhöht und ab diesem Zeitpunkt eine entsprechend erhöhte garantierte Mindestrente zugesagt.

Wenn Sie eine Aufschubdauer gewählt haben, erfolgen Mindest erhöhungen der Rentenbasis abhängig von der von Ihnen gewählten Aufschubdauer gemäß § 4 Absatz 2. Diese Mindest erhöhungen sind in der Berechnung der garantierten Mindestrente bereits berücksichtigt.

Rentenzahlungen werden von Ihrem Anteilguthaben abgezogen. Ihre Rente sinkt aber nur, wenn Sie Entnahmen tätigen. Ihre Rente erlischt, wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, und bei Tod der versicherten Person.

Sie können jederzeit ab dem 2. Versicherungsjahr Entnahmen aus Ihrem Anteilguthaben tätigen, bis der Wert Ihres Anteilguthabens auf null sinkt. Auch in diesem Fall erlischt Ihr Vertrag.

Sollten Sie eine Entnahme tätigen, führt dies zu einer umgehenden Neuberechnung der Rentenbasis und der garantierten Rente. Die Rentenbasis sowie die garantierte Rente sinken nach einer Entnahme entsprechend dem Prozentsatz, um den der Wert des Anteilguthabens durch die Entnahme reduziert wurde.

Sofern Sie eine Aufschubdauer gewählt haben, wird die Mindest erhöhung gemäß § 4 Absatz 2 auch nur auf der Grundlage einer entsprechend reduzierten ursprünglichen Rentenbasis berechnet. Sie können jederzeit während der Aufschubdauer Ihre Garantioption ausschließen. Nach Ausschluss gelten die Bestimmungen der Rentenversicherung ohne Garantioption und es werden keine Garantiegebühren mehr erhoben.

2 Aufgeschobene Rentenversicherung ohne Garantioption

Die Höhe Ihrer Altersrente wird bei Rentenbeginn gemäß § 4 berechnet und hängt u. a. von der Wertentwicklung des Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Fonds ab. Bei dieser Option ist eine Erhöhung der Rente nach Rentenbeginn nicht möglich.

Sie können keine Entnahmen während der Rentenbezugsphase tätigen, da in der Rentenbezugsphase keine Anlage in Fonds erfolgt und somit kein Anteilguthaben vorhanden ist.

3 Vertragsarten

Die Art Ihrer GARANTIE INVESTMENT RENTE ist in Ihrem Versicherungsschein bestätigt. Auch wenn Sie unterschiedliche Arten der GARANTIE INVESTMENT RENTE zeitgleich oder weitere nachträgliche Zuzahlungen mit uns vereinbart haben, handelt es sich um gesonderte Verträge. Sie erhalten deshalb für jede GARANTIE INVESTMENT RENTE einen gesonderten Versicherungsschein.

Wenn der in Ihrem Versicherungsschein ausgewiesene Versicherungsbeginn mit dem gewählten Rentenbeginn übereinstimmt, haben Sie eine sofort beginnende Rente gewählt. Eine sofort beginnende Rentenversicherung ist nur möglich, wenn Sie die Garantioption gewählt haben.

Liegt Ihr gewählter Rentenbeginn zeitlich nach dem Versicherungsbeginn, haben Sie eine aufgeschobene Rentenversicherung gewählt.

Soweit wir in diesen Versicherungsbedingungen nicht ausdrücklich darauf hinweisen, gelten alle Bestimmungen sowohl für die sofort beginnende als auch für die aufgeschobene Rentenversicherung mit und ohne Wahl der Garantioption.

Wenn Sie eine aufgeschobene Rente wählen, so muss die Aufschubdauer mindestens ein Jahr und darf maximal zwanzig Jahre betragen. Der späteste Rentenbeginn ist an dem Jahrestag des Versicherungsbeginns, der dem 80. Geburtstag der versicherten Person folgt.

4 Fondsanlage

Sie können für die Anlage Ihres Beitrags zwischen internen Fonds wählen, die für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE zur Verfügung stehen. Diese internen Fonds investieren in Publikumsfonds, Wertpapiere und andere Vermögenswerte gemäß der für sie geltenden Anlagegrundsätze. Der Wert des Anteilguthabens Ihrer GARANTIE INVESTMENT RENTE entwickelt sich entsprechend der Wertentwicklung der zugewiesenen Anteile des gewählten Fonds. Sie nehmen also an der Wertentwicklung des von Ihnen gewählten Fonds mit den jeweiligen Renditeaussichten direkt teil, aber – je nach Ausrichtung des jeweiligen Fonds – entsprechend auch an den hiermit verbundenen Risiken der Anlage. Diese direkte Beteiligung an dem jeweiligen Fonds bietet die Chance auf Wachstum, birgt aber auch das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes. Das bedeutet, dass der Wert des Anteilguthabens Ihrer GARANTIE INVESTMENT RENTE sowohl steigen als auch fallen kann. Sofern Sie die Garantioption gewählt haben und Sie keine Entnahmen tätigen, hat ein Sinken des Anteilguthabens keine Auswirkungen auf die Höhe Ihrer garantierten Mindestrente. Sie haben darüber hinaus die Chance, an einer positiven Entwicklung des Wertes Ihres Anteilguthabens entsprechend der Regelungen dieser Versicherungsbedingungen teilzunehmen.

§ 2 Wann beginnt und endet Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE?

1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz Ihrer GARANTIE INVESTMENT RENTE beginnt, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt und Sie den Einlösungsbeitrag, d.h. den Einmalbeitrag, gezahlt haben.

Die GARANTIE INVESTMENT RENTE beginnt jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn

2 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erlischt insgesamt

- mit der Inanspruchnahme einer vollständigen Entnahme nach § 7,
- mit dem Tod der versicherten Person,
- bei Kündigung des Vertrags.

Wenn Sie eine aufgeschobene GARANTIE INVESTMENT RENTE ohne Garantioption gewählt haben, erlischt der Versicherungsschutz und der Vertrag endet damit insgesamt, falls der Wert aller dem Vertrag zugewiesenen Anteile vor Rentenbeginn auf null sinkt. Hierüber werden wir Sie informieren.

§ 3 Welche Bedeutung haben die von uns vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung gestellten Fragen? Was haben Sie bezüglich der vorvertraglichen Anzeigepflicht zu beachten?

1 Wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Soll auch das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

2 Unser Rücktrittsrecht

- a) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (vgl. Absatz 1) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- b) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
- c) Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufwert. Die Rückzahlung des Beitrages, der für die Zeit vor Wirksamwerden des Rücktritts gezahlt wurde, können Sie nicht verlangen.

3 Kündigung

- a) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- b) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

4 Rückwirkende Vertragsanpassung

- a) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf

unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

- b) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen.

In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

5 Ausübung unserer Rechte

- a) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.
- b) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- c) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsschluss ausüben; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

6 Anfechtung

Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmehemmung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 2c) gilt entsprechend.

7 Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

Die Absätze 1 bis 6 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend.

Die Fristen nach Absatz 5c) beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

8 Erklärungsempfänger

Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 4 Was leisten wir mit Erreichen des aktuellen Rentenbeginns? Welche Möglichkeiten haben Sie?

1 Garantierte Mindestrente bei Wahl der Garantioption

Wenn die versicherte Person, also Sie oder eine von Ihnen bestimmte Person, deren Leben wir versichern, den Rentenbeginn erlebt, zahlen wir eine garantierte Mindestrente.

Die Höhe Ihrer garantierten Mindestrente wird mit Versicherungsbeginn berechnet. Sie hängt u. a. von der Höhe des zugesagten Faktors, der ursprünglichen Rentenbasis bei Versicherungsbeginn und der etwaigen Aufschubdauer ab.

Die tatsächlich garantierte Rente ermitteln wir aufgrund der aktuellen Rentenbasis bei Rentenbeginn und des zugesagten Rentenfaktors. Ihre garantierte Rente kann aber, solange Sie keine Entnahme tätigen, nicht sinken, sondern nur gleich bleiben oder steigen.

Um die Rentenzahlungen zu erbringen, werden wir eine entsprechende Anzahl von Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteilen zum Rücknahmekurs auflösen. Ihre Rente sinkt aber nur, wenn Sie Entnahmen tätigen. Ihre Rente erlischt, wenn Sie Ihren Vertrag kündigen und bei Tod der versicherten Person.

2 Garantierte Mindesthöhung der Rentenbasis bei Wahl der Garantieoption während der Aufschubdauer

Wenn Sie eine Aufschubdauer gewählt haben, erfolgt an jedem 5. Jahrestag des Versicherungsbeginns eine garantierte Mindesthöhung der Rentenbasis abhängig von der von Ihnen gewählten Aufschubdauer nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Jahrestag des Versicherungsbeginns	Garantierte Höhe der Rentenbasis nach der Mindesthöhung zum jeweiligen Stichtag
5. Jahrestag	115 % der ursprünglichen Rentenbasis
10. Jahrestag	130 % der ursprünglichen Rentenbasis
15. Jahrestag	145 % der ursprünglichen Rentenbasis
20. Jahrestag	160 % der ursprünglichen Rentenbasis

Die garantierten Mindesthöhungen sind bei der Berechnung der bei Versicherungsbeginn garantierten Mindestrente bereits berücksichtigt.

Sofern Sie eine Entnahme während der Aufschubdauer tätigen, wird die ursprüngliche Rentenbasis um denselben Prozentsatz reduziert, um den die getätigte Entnahme den Wert Ihres Anteilguthabens zum Zeitpunkt der Entnahme gemindert hat. Diese reduzierte ursprüngliche Rentenbasis gilt dann anstelle der ursprünglichen Rentenbasis für die Berechnung der garantierten Mindesthöhung der Rentenbasis zum jeweiligen 5. Jahrestag des Versicherungsbeginns. Wir bezeichnen sie als reduzierte ursprüngliche Rentenbasis. Jede weitere Entnahme führt zu einer entsprechend weiteren Reduzierung der angepassten ursprünglichen Rentenbasis. Bitte beachten Sie auch § 7.

3 Überprüfung der Rentenbasis bei Wahl der Garantieoption

Die Rentenbasis wird in der Aufschub- und Rentenbezugsphase einmal jährlich zum Jahrestag des Versicherungsbeginns überprüft. Am 1. Jahrestag vergleichen wir den Wert des Anteilguthabens zum Jahrestag mit der ursprünglichen Rentenbasis zum Versicherungsbeginn. Bitte berücksichtigen Sie, dass etwaige Rentenzahlungen und Entnahmen bereits zum Zeitpunkt der Auszahlung vom Anteilguthaben abgezogen werden.

Falls der Wert des Anteilguthabens zum 1. Jahrestag höher ist, als die ursprüngliche Rentenbasis, wird die Rentenbasis auf diesen Wert des Anteilguthabens erhöht und eine entsprechend erhöhte Rente zugesagt. Die so ermittelte Rentenbasis nennen wir die aktuelle Rentenbasis.

An jedem weiteren Jahrestag vergleichen wir den Wert des Anteilguthabens zum jeweiligen Jahrestag mit der zuletzt ermittelten aktuellen Rentenbasis. Falls der Wert des Anteilguthabens zum jeweiligen Jahrestag höher ist, als die zuletzt ermittelte aktuelle Rentenbasis, gilt dieser Wert als aktuelle Rentenbasis.

Sollten Sie eine Entnahme tätigen, führt dies zu einer umgehenden Neuberechnung der aktuellen Rentenbasis und der garantierten Rente. Die aktuelle Rentenbasis sowie die garantierte Rente sinken nach einer Entnahme entsprechend dem Prozentsatz, um den der Wert des Anteilguthabens zum Zeitpunkt der Entnahme durch die Entnahme reduziert wurde.

Wenn Sie keine Entnahmen tätigen, können die aktuelle Rentenbasis und Ihre garantierte Rente nicht sinken, sondern nur gleich bleiben oder steigen.

Sofern Sie eine Aufschubdauer gewählt haben, werden je nach gewählter Aufschubdauer am 5., 10., 15. und 20. Jahrestag des Versicherungsbeginns folgende Werte verglichen:

- der Wert des Anteilguthabens,
- die zuletzt ermittelte aktuelle Rentenbasis,
- das Ergebnis der garantierten Mindesthöhung nach § 4 Absatz 2. Der höchste dieser drei Werte gilt dann als Ihre aktuelle Rentenbasis.

4 Rentenfaktoren bei Wahl der Garantieoption

Die Mindesthöhe Ihrer tatsächlichen jährlichen garantierten Rente ergibt sich als Prozentsatz (Rentenfaktor) der aktuellen Rentenbasis zum Rentenbeginn wie folgt:

Ab Ihrem 60. Geburtstag bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres	4,75 % Ihrer aktuellen Rentenbasis
Ab Ihrem 65. Geburtstag bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres	5,25 % Ihrer aktuellen Rentenbasis
Ab Ihrem 70. Geburtstag bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres	5,75 % Ihrer aktuellen Rentenbasis
Ab Ihrem 75. Geburtstag bis zur Vollendung des 80. Lebensjahres	6,25 % Ihrer aktuellen Rentenbasis

5 Ermittlung der Rente ohne Wahl der Garantieoption

Wenn die versicherte Person, also Sie oder eine von Ihnen bestimmte Person, deren Leben wir versichern, den Rentenbeginn erlebt und Sie nicht die Garantieoption gewählt haben, zahlen wir eine laufende Rente. Die durch uns auszuzahlende Rente wird kalkuliert unter Berücksichtigung

- der von Ihnen gewählten Rentenart,
- des Wertes Ihres Anteilguthabens bei Rentenbeginn (Rentenvermögen),
- der voraussichtlichen Verwaltungskosten,
- der zum Zeitpunkt des Rentenbeginns geltenden versicherungsmathematischen Grundsätze, aber mindestens unter Annahme der Lebenserwartung in Höhe von 50 % der Sterbetafeln DAV2004R und mindestens 50 % des Zinssatzes deutscher Staatsanleihen oder vergleichbarer Anleihen, deren Dauer der voraussichtlichen Rentendauer entspricht.

Möglicherweise entwickeln wir bis zu Ihrem Rentenbeginn noch weitere Rentenmodelle für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE. Sollte dies der Fall sein, werden wir Ihnen diese Modelle als Alternativen vor Ihrem Rentenbeginn anbieten.

6 Zahlweise und Mindestrente mit oder ohne Wahl der Garantieoption

Sie können wählen, ob eine Rente monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gezahlt wird. Dabei muss der Betrag pro Rentenzahlung aufgrund der Zahlungsweise mindestens € 50 betragen. Die Zahlweise ist in Ihrem Versicherungsschein ausgewiesen. Der Auszahlungstermin richtet sich nach dem Datum des Versicherungsbeginns, d.h., er liegt grundsätzlich am selben Tag des Monats wie der Versicherungsbeginn. Bei sofort beginnenden Renten erfolgt die erste Zahlung jedoch nicht mit Versicherungsbeginn, sondern am darauffolgenden Auszahlungstermin.

7 Abfindung bei geringem Rentenvermögen ohne Wahl der Garantieoption

Wenn das Rentenvermögen Ihrer Garantie Investment Rente geringer als € 7.500 ist, können wir Ihren Rentenzahlungsanspruch durch einmalige Zahlung abfinden. Mit dieser Zahlung erlischt Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE.

8 Rentenzahlungsdauer und Abfindung der Rente nach Beginn der Rentenzahlung

Nach dem Tod der versicherten Person bzw. der anderen Person, auf deren Leben wir eine Rente zahlen, werden keine weiteren Rentenzahlungen geleistet. Eine Abfindung der Rente nach Beginn der Rentenzahlung ist ausgeschlossen, es sei denn, sie fällt unter § 4 Absatz 7.

§ 5 Wann ist Ihr Rentenbeginn?

Ihr Rentenbeginn ist im Versicherungsschein ausgewiesen.

Der Rentenbeginn ist spätestens am Jahrestag des Versicherungsbeginns, der dem 80. Geburtstag der versicherten Person folgt.

§ 6 Was geschieht im Fall des Todes der versicherten Person?

1 Wenn Sie die Garantioption gewählt haben

Stirbt die versicherte Person vor oder nach Rentenbeginn, zahlen wir das verbleibende Anteilguthaben, mindestens jedoch den gezahlten Beitrag abzüglich des Wertes der gegebenenfalls erfolgten Rentenzahlungen und bis zu diesem Zeitpunkt getätigter Entnahmen. Wir verzichten in diesem Fall darauf, eine Stornogebühr zu erheben.

2 Wenn Sie nicht die Garantioption gewählt haben

Wenn die versicherte Person vor Erreichen des Rentenbeginns stirbt, zahlen wir Ihr Anteilguthaben, mindestens jedoch den gezahlten Beitrag abzüglich des Werts getätigter Entnahmen. Wir verzichten in diesem Fall darauf, eine Stornogebühr zu erheben. Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, wird keine Todesfallleistung gezahlt.

§ 7 Können Sie Entnahmen tätigen?

1 Entnahmen

Sie können ab dem 2. Versicherungsjahr Entnahmen aus Ihrem Anteilguthaben tätigen. Sofern Sie die Garantioption gewählt haben, können Sie Entnahmen auch noch in der Rentenbezugsphase vornehmen. Wenn Sie nicht die Garantioption gewählt bzw. diese während der Aufschubdauer ausgeschlossen haben, können Sie nur bis zu dem von Ihnen gewählten Rentenbeginn Entnahmen tätigen.

Wir werden hierbei Anteile aus dem von Ihnen gewählten Fonds auflösen und den Gegenwert zum Rücknahmekurs auszahlen. Der Mindestauszahlungsbetrag einer Entnahme beträgt € 250. Entnahmen sind möglich, solange das im Vertrag verbleibende Anteilguthaben € 1.500 nicht unterschreitet.

Bei jeder Entnahme fällt eine Stornogebühr gemäß § 19 an.

2 Auswirkung von Entnahmen auf die Neuberechnung der Rentenbasis und garantierten Rente bei Wahl der Garantioption

Wenn Sie die Garantioption gewählt haben, führen Entnahmen zu einer Neuberechnung der ursprünglichen bzw. aktuellen Rentenbasis und der garantierten Rente. Die Rentenbasis sowie die garantierte Rente sinken nach einer Entnahme entsprechend dem Prozentsatz, um den der Wert des Anteilguthabens zum Zeitpunkt der Entnahme durch die Entnahme reduziert wurde. Die Neuberechnung kann auch wie folgt beschrieben werden:

$$[\text{Rentenbasis nach der Entnahme}] = \frac{[\text{Wert der Rentenbasis vor der Entnahme}] \times [\text{Wert des Anteilguthabens nach Entnahme}]}{[\text{Wert des Anteilguthabens vor der Entnahme}]}$$

3 Auswirkung von Entnahmen auf die garantierte Mindesthöhung der ursprünglichen Rentenbasis bei Wahl der Garantioption

Wenn Sie eine aufgeschobene GARANTIE INVESTMENT RENTE gewählt haben und eine Entnahme tätigen, wird die garantierte Mindesthöhung auch nur auf der Grundlage einer entsprechend reduzierten ursprünglichen Rentenbasis berechnet (siehe § 4 Absatz 2).

Die Neuberechnung kann auch wie folgt beschrieben werden:

$$[\text{reduzierte ursprüngliche Rentenbasis zum 5., 10., 15. oder 20. Jahrestages der Versicherung nach einer Entnahme}] = \frac{[\text{angepasste ursprüngliche Rentenbasis vor der Entnahme}] \times [\text{Wert des Anteilguthabens nach der Entnahme}]}{[\text{Wert des Anteilguthabens vor der Entnahme}]}$$

§ 8 In welche Fonds können Sie investieren? Wie erfolgt die Anlage? Wie werden die Fonds verwaltet? Wie werden die Fonds angelegt?

1 Fonds

Wir stellen Ihnen die Fonds „CLE Fidelity Defensiv IR“, „CLE Fidelity Balance IR“ und „CLE Fidelity Chance IR“ für die GARANTIE INVESTMENT RENTE bereit, in denen der Beitrag angelegt werden kann. Die Fonds sind in den Fondsinformationen in den Informationen zur GARANTIE INVESTMENT RENTE, „II. Besondere Informationen für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE“, aufgeführt bzw. bei neu eingeführten Fonds in gesonderten Unterlagen, die bei Wahl des Fonds Bestandteil Ihres Versicherungsvertrages werden. Innerhalb Ihres Vertrags kann maximal ein Fonds gehalten werden.

Die Fonds werden nicht von einer Kapitalanlagegesellschaft aufgelegt, sondern von uns selbst. Diese Anteile sind nicht handelbar, sondern dienen nur der Kapitalanlage Ihres Beitrags und der Berechnung der Leistungen (sog. interne Fonds). Die Anteile oder die den Fonds zugrunde liegenden Kapitalanlagen können weder auf Sie noch auf eine andere bezugsberechtigte Person übertragen werden. Obwohl es sich um eine fondsgebundene Rentenversicherung handelt, besteht nur Anspruch auf Geldleistungen.

2 Fondsverwaltung

Alle Fonds werden in Euro (€) geführt. Für jeden dieser Fonds führen wir ein eigenes Anlagenkonto (Anlagestock). Jeder Fonds ist in gleichwertige Anteile aufgeteilt. Wir können die Anteile jedes Fonds nach billigem Ermessen jederzeit zusammenfassen oder unterteilen, jedoch nur so, dass sich für keinen Vertrag Wertänderungen ergeben. Innerhalb eines Fonds haben alle Anteile denselben Wert. Die Anzahl der Anteile eines Fonds ist grundsätzlich nicht beschränkt.

In einem Fonds dürfen jedoch nur dann neue Anteile geschaffen werden, wenn dem Fonds gleichzeitig Vermögenswerte, die diesen Fondsanteilen entsprechen, zugeführt werden. Dem Fonds dürfen nur dann Vermögenswerte entnommen werden, wenn gleichzeitig eine Anzahl von Fondsanteilen, die diesen Vermögenswerten entspricht, aufgelöst wird.

Wir erwerben die in den Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Wir handeln bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben ausschließlich im Interesse unserer Versicherungsnehmer. Wir sind berechtigt, mit dem von Ihnen gezahlten Beitrag die Anlagewerte zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös in andere Vermögenswerte anzulegen. Wir sind ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung und Anlage der Vermögenswerte ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.

Uns obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- die Vermögensgegenstände zu verwahren und zu verwalten;
- nicht verwahrungsfähige Vermögensgegenstände laufend zu überwachen;
- den Wert der Anteile und des Anteilguthabens zu ermitteln.

3 Anlagegrundsätze

Wir dürfen im Rahmen der Anlagegrundsätze des jeweiligen Fonds festlegen, welche Vermögensgegenstände für die Fonds erworben oder veräußert werden. Die Gestaltung der Vermögensanlage kann durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte erfolgen. Es dürfen dabei Techniken und Instrumente zur Anlage im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eingesetzt werden. Alle Fonds sind thesaurierend, d. h., Erträge von Vermögenswerten werden wieder innerhalb des Fonds angelegt. Bei der Vermögensanlage haben wir die für den jeweiligen Fonds festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

Die derzeitigen Anlagegrundsätze sind in den Fondsinformationen in den Ihnen vor Vertragsschluss überlassenen Informationen unter dem Abschnitt „II. Besondere Informationen für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE“ aufgeführt.

§ 9 Können die Fonds geändert werden?

Wir behalten uns das Recht vor, weitere Fonds einzurichten oder vorhandene Fonds zu unterteilen, zu schließen, zusammenzulegen, die Anlagegrundsätze zu ändern oder die betreuende Fondsgesellschaft zu wechseln. Eine Änderung eines Fonds gemäß der Fondsinformation ist nur dann möglich, wenn nach der Änderung des Fonds die Risikoklasse des Fonds unverändert bleibt oder wir Ihnen einen neuen Fonds für eine entsprechende Risikoklasse anbieten. Die bei Antragstellung geltende Risikoklasse des jeweiligen Fonds finden Sie im Antragsformular oder in den jeweiligen Fondsinformationen, sofern wir Ihnen weitere Fonds zur Verfügung stellen.

Schließen wir einen Fonds, in den Ihr Beitrag investiert wurde, so werden wir die Erträge aus der Veräußerung der Anteile des geschlossenen Fonds in den Fonds „CLE Fidelity Defensiv IR“ oder einen Fonds mit der dem Fonds „CLE Fidelity Defensiv IR“ entsprechenden Risikoklasse einbringen und Sie darüber benachrichtigen. Sie haben dann die Möglichkeit eines kosten-losen Fondswechsels in einen anderen von uns angebotenen Fonds, der der Risikoklasse des bei Versicherungsbeginn gewählten Fonds entspricht.

§ 10 Wie werden für Ihren Beitrag Anteile zugeteilt?

Ihr Beitrag wird zu 100% in Anteile entsprechend Ihrer Anlageentscheidung zu dem maßgeblichen Ausgabekurs des gewählten Fonds nach §§ 11 und 12 umgewandelt. Die Anzahl der dem Anteilguthaben Ihres Vertrags zuzuführenden Anteile erfolgt durch Division des Beitrags, der in den von Ihnen gewählten Fonds investiert werden soll, durch den maßgeblichen Kurs, der an dem Tag gilt, mit dessen Wertstellung wir Ihren Beitrag erhalten.

§ 11 Welcher Kurs wird für die Zuteilung und Auflösung von Anteilen verwendet? Was ist der Unterschied zwischen dem Ausgabekurs und dem Rücknahmekurs?

Bei der Ermittlung des Werts eines Anteils wird unterschieden zwischen Ausgabekurs und Rücknahmekurs. Die Zuteilung der Anteile erfolgt zum Ausgabekurs und deren Auflösung zum Rücknahmekurs.

Der Ausgabe- sowie der Rücknahmekurs werden nach § 12 ermittelt. Eine Ermittlung des Ausgabe- bzw. Rücknahmekurses findet höchstens täglich und mindestens einmal pro Woche statt. Ausgabe- und Rücknahmekurs werden in Euro angegeben. Bei der Berechnung des Ausgabe- bzw. Rücknahmekurses dürfen wir auf ein Hundertstel eines Euros runden. Rundungen erfolgen gemäß kaufmännischer Regeln.

§ 12 Wie werden der Fondswert sowie der Ausgabe- und Rücknahmekurs ermittelt?

1 Ermittlung des Fondswerts

Der jeweilige Fondswert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmekurs der Anteile werden unter Aufsicht des verantwortlichen Aktuars der Canada Life Assurance Europe Limited (der „verantwortliche Aktuar“) und unter Anwendung der in den nachstehenden Absätzen 2 bis 3 festgelegten Regeln ermittelt.

2 Basis für die Berechnung

Die Basis der Berechnung der jeweiligen Fondswerte und der Ausgabe- bzw. Rücknahmekurse hängt davon ab, ob zum Zeitpunkt der Berechnung davon ausgegangen wird, dass der jeweilige Fonds wächst oder schrumpft:

- a) Der jeweilige Fonds wächst, wenn insgesamt mehr Anteile an Versicherungsnehmer der GARANTIE INVESTMENT RENTE zugeteilt als aufgelöst werden. In diesem Fall berechnen wir den Wert des dem Fonds zugrunde liegenden Vermögens gemäß Absatz 3. Um den Fonds dabei nicht unangemessen mit Anschaffungskosten zu belasten (und dadurch die anderen schon am Fonds beteiligten Versicherungsnehmer), zählen wir die ggf. anfallenden Anschaffungskosten dieser Vermögenswerte hinzu (der „Ausgabe-Fondswert“). Der Ausgabekurs

wird berechnet, indem der Ausgabe-Fondswert durch die Anzahl der bestehenden Anteile des Fonds geteilt und das Ergebnis mit 100/95 multipliziert wird. Der Rücknahmekurs beträgt 95% des Ausgabekurses. Die Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmekurs der Anteile in Höhe von 5% bezeichnen wir als Rücknahmeabschlag.

- b) Der jeweilige Fonds schrumpft, wenn insgesamt mehr Anteile aufgelöst als zugeteilt werden. In diesem Fall berechnen wir den Wert des dem Fonds zugrunde liegenden Vermögens gemäß Absatz 3. Um den Fonds dabei nicht unangemessen mit Veräußerungskosten zu belasten (und dadurch die anderen schon am Fonds beteiligten Versicherungsnehmer), ziehen wir die ggf. anfallenden geschätzten Veräußerungskosten dieser Vermögenswerte ab (der „Rücknahme-Fondswert“). Der Rücknahmekurs wird berechnet, indem der Rücknahme-Fondswert durch die Anzahl der bestehenden Anteile des Fonds geteilt wird. Der Rücknahmekurs wird mit 100/95 multipliziert, um den Ausgabekurs zu ermitteln.

Wir nennen den Ausgabe- bzw. Rücknahme-Fondswert kurz den „Fondswert“.

3 Berechnung des zugrunde liegenden Vermögens

Für die Berechnung des einem Fonds zugrunde liegenden Vermögens werden folgende Werte verwendet:

- Für alle im Fonds enthaltenen, an einer Börse notierten Vermögenswerte wird der Börsenwert zugrunde gelegt. Wächst der Fonds gemäß Absatz 2a), wird der Kaufpreis des notierten Wertes verwendet. Schrumpft der Fonds gemäß Absatz 2b), wird der Verkaufspreis des notierten Wertes verwendet.
- Der Wert von allen im Fonds enthaltenen Grundstücken und Immobilien wird aufgrund von Gutachten festgelegt, die beauftragte Gutachter erstellen und beglaubigen. Dabei werden Abweichungen des Wertes, die seit der Erstellung des Gutachtens ggf. eingetreten sind, nach ordentlicher kaufmännischer Praxis berücksichtigt.
- Eingegangene oder aufgelaufene Kapitalerträge, Zinsen oder Dividenden sowie noch nicht angelegtes Bargeld werden berücksichtigt.
- Für alle anderen im Fonds enthaltenen Vermögenswerte (z.B. nicht notierte Aktien) werden die nach ordentlicher kaufmännischer Praxis geschätzten Werte verwendet.

Wenn ein Vermögenswert in einer anderen Währung als Euro notiert ist, werden bei der Umrechnung in Euro die aktuellen marktüblichen Wechselkurse zugrunde gelegt.

Innerhalb eines Fonds können durch die Art der Kapitalanlage externe, von uns oder der Fondsmanagementgesellschaft nicht beeinflussbare Kosten (z.B. Quellensteuer) entstehen. Diese werden in derselben Weise wie Fondsverwaltungskosten vom Fondswert abgezogen.

§ 13 Was ist Ihr Anteilguthaben? Wie wird der Wert Ihres Anteilguthabens berechnet?

Das Anteilguthaben Ihres Vertrags besteht aus der Summe aller zu dem jeweiligen Zeitpunkt dem Vertrag zugewiesenen Anteile des von Ihnen gewählten Fonds.

Der Wert Ihres Anteilguthabens ergibt sich aus der Summe aller zu dem jeweiligen Zeitpunkt zugewiesenen Anteile multipliziert mit dem jeweiligen Rücknahmekurs. Sofern Sie nicht die Garantioption gewählt haben, erfolgt in der Rentenbezugsphase keine Anlage in Fonds, so dass kein Anteilguthaben vorhanden ist.

§ 14 Welche Stichtage sind für die Berechnung des Ausgabe- und des Rücknahmekurses maßgeblich?

1 Stichtag für die Zuteilung der Anteile

Für die Zuteilung der Anteile legen wir den Ausgabekurs zugrunde, der an dem Tag gilt, mit dessen Wertstellung wir Ihren Beitrag erhalten.

2 Stichtag für die Auflösung der Anteile

Zur Bestimmung Ihres Anteilguthabens legen wir die Rücknahmekurse zum Ende des jeweiligen Stichtages wie folgt zugrunde:

- a) bei Tod der versicherten Person innerhalb von zwei Tagen nach dem Tag des Eingangs Ihrer Mitteilung,
- b) bei Kündigung am Kündigungstermin, frühestens am Tag, der dem Tag des Eingangs Ihrer Kündigung folgt,
- c) bei Entnahmen innerhalb von zwei Tagen nach dem Tag des Eingangs Ihrer Mitteilung,
- d) wenn Sie die Garantieoption nicht gewählt haben bei Rentenbeginn am Tag des Rentenbeginns,
- e) wenn Sie die Garantieoption gewählt haben bei jeder Rentenzahlung innerhalb der Woche vor dem Tag des Auszahlungstermins.

§ 15 Wie können Sie Ihre Fondsauswahl ändern?

Sie können uns einmal jährlich schriftlich beauftragen, die vorhandenen Anteile in Ihrem Anteilguthaben vollständig in einen anderen Fonds mit einer geringeren Risikoklasse umzuschichten (Fondswechsel). Dabei werden die jeweiligen bisherigen Anteile zum Rücknahmekurs in Anteile des neu gewählten Fonds zum Rücknahmekurs übertragen. Umschichtungen sind kostenfrei. Die Auflösung und Zuweisung erfolgt innerhalb von drei Tagen nach Eingang der schriftlichen Aufforderung bei uns. Die Umschichtung in einen Fonds mit einer höheren Risikoklasse ist ausgeschlossen.

Wir sind nicht zur Durchführung eines Fondswechsels verpflichtet, wenn dies aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelungen nicht möglich ist oder dieser Fondswechsel die Interessen anderer Versicherungsnehmer nachteilig beeinflussen kann.

§ 16 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

1 Einlösungsbeitrag

Der Einmalbeitrag (Einlösungsbeitrag) ist zur Zahlung fällig, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt haben. Sofern Sie uns eine Lastschriftzugsermächtigung erteilt haben, werden wir nach der Vertragsannahme den Beitrag einziehen.

2 Nichtzahlung des Einlösungsbeitrags

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

§ 17 Können bei einer GARANTIE INVESTMENT RENTE Zuzahlungen erbracht werden?

Weitere Beitragszahlungen (Zuzahlungen) werden stets als neuer Vertrag behandelt.

§ 18 Können Sie Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE kündigen? Welche Rechtsfolgen hat eine Kündigung?

Sie können Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE jederzeit vor Rentenbeginn kündigen. Sofern Sie die Garantieoption gewählt haben, ist auch eine Kündigung nach Rentenbeginn möglich.

Die Kündigung Ihrer GARANTIE INVESTMENT RENTE kann mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden sein, da in den ersten 5 Jahren nach Versicherungsbeginn eine Stornogebühr erhoben wird. Der Rückkaufswert kann auch geringer als der gezahlte Beitrag sein.

Nähere Informationen zum Rückkaufswert und zu seiner Höhe können Sie der Beispielrechnung entnehmen.

Wenn Sie die GARANTIE INVESTMENT RENTE kündigen oder wir sie anfechten oder von ihr zurücktreten, zahlen wir den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert errechnet sich aus dem Wert des Anteilguthabens, d.h. der Summe aller Ihrer GARANTIE INVESTMENT RENTE zu dem jeweiligen Zeit-

punkt zugewiesenen Anteile multipliziert mit dem jeweiligen Rücknahmekurs, abzüglich der Stornogebühr gemäß § 19.

Die Rückzahlung des von Ihnen geleisteten Beitrages können Sie nicht verlangen.

§ 19 Wann erheben wir eine Stornogebühr?

1 Erhebung einer Stornogebühr

Von dem nach § 13 ermittelten Wert des Anteilguthabens wird eine Stornogebühr wie nachstehend beschrieben abgezogen.

Wir erheben innerhalb der ersten fünf Jahre nach Versicherungsbeginn eine Stornogebühr bei Entnahmen und bei Kündigung. Mit der Stornogebühr wird die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Die Stornogebühr dient jedoch nicht dazu, noch nicht getilgte Abschluss- und Vermittlungskosten auszugleichen.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Stornogebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder die Stornogebühr wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt die Stornogebühr bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

2 Höhe der Stornogebühr

Für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE ist die Höhe der Stornogebühr von dem abgelaufenen Zeitraum seit Versicherungsbeginn abhängig und bemisst sich nach dem entrichteten Einmalbeitrag.

Die Stornogebühr errechnet sich zum maßgeblichen Stichtag wie folgt:

$$[\text{Jeweils eingezahlter Beitrag}] \times [\text{Anzuwendender Stornofaktor (siehe Tafel)}] = \text{Stornogebühr}$$

Anzuwendender Stornofaktor Versicherungsjahr	Anzuwendender Prozentsatz
1	5,00 %
2	4,50 %
3	4,00 %
4	3,50 %
5	3,00 %

Ab dem 6. Versicherungsjahr fällt keine Stornogebühr an.

Beispiel:

Wenn der maßgebliche Stichtag 4 Jahre und 3 Monate nach Versicherungsbeginn (also im 5. Versicherungsjahr) liegt, wird die Stornogebühr bei einem angenommenen Beitrag von € 25.000 wie folgt berechnet:

$$[25.000] \times 3,0\% = 750$$

3 Stornogebühr im Falle von Entnahmen

Bei einer Entnahme wird die Stornogebühr proportional berechnet. Dabei wird das Verhältnis der Entnahme zum Rückkaufswert des gesamten Vertrags nach § 18 vor der Entnahme als Prozentsatz festgehalten. Nur dieser Prozentsatz des Beitrags wird zur Berechnung der Stornogebühr verwendet. Bei weiteren Entnahmen wird der Beitrag fiktiv durch diesen verbrauchten Teil reduziert, um eine proportionale Berechnung der Stornogebühr zu ermöglichen. Ein Beispiel der Berechnung findet sich in der Anlage A.

§ 20 Welche Kosten und Gebühren fallen für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE an?

Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten.

1 Abschluss- und Vertriebskosten

Die Abschluss- und Vertriebskosten werden durch den Rücknahmeabschlag, also die Differenz zwischen Ausgabe- und Rücknahmekurs in Höhe von 5%, beglichen; vgl. § 11 und § 12.

2 Fondsverwaltungsgebühr

Die Fondsverwaltungsgebühr dient der Abdeckung der uns mit der Fondsverwaltung entstehenden Kosten und beinhaltet unter anderem:

- die Gebühr der betreuenden Fondsmanagementgesellschaft, sofern wir eine solche Gesellschaft beauftragt haben,
- Aufwendungen für Einrichtung der Fonds, laufende Kontrolle der Vermögensgegenstände und ihre Anpassung,
- Aufwendungen für laufende Berichterstattung.

Die Fondsverwaltungsgebühren werden bei der Festsetzung der Anteilspreise berücksichtigt.

Die Fondsverwaltungsgebühren können während der Aufschubdauer bis zum Rentenbeginn Ihres Vertrags, nicht aber rückwirkend, erhöht werden. Erhöhungen dienen ausschließlich dazu, Steigerungen bei diesen Kosten aufzufangen.

Die derzeitige Höhe der Fondsverwaltungsgebühren für die einzelnen Fonds finden Sie in der Fondsinformation, die wir Ihnen mit Ihren Informationen zur GARANTIE INVESTMENT RENTE in Abschnitt II. „Besondere Informationen für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE“ überlassen haben.

Wir teilen Ihnen auf Anfrage gerne die jeweils gültigen Fondsverwaltungsgebühren mit.

3 Garantiegebühr

Solange Sie die Garantioption gewählt haben, erheben wir zur Sicherstellung der Höhe Ihrer garantierten Rente Garantiegebühren wie folgt:

Für den Fonds „CLE Fidelity Defensiv IR“ 1,00 % der jeweils aktuellen Rentenbasis p. a.,
für den Fonds „CLE Fidelity Balance IR“ 1,25 % der jeweils aktuellen Rentenbasis p. a.
und für den Fonds „CLE Fidelity Chance IR“ 1,50 % der jeweils aktuellen Rentenbasis p. a.

Die Garantiegebühr wird durch Auflösung von Anteilen zu Beginn jeden Monats erhoben. Eine Anpassung dieser Gebühr kann während der Vertragslaufzeit erforderlich sein. Bitte beachten Sie § 28.

4 Monatliche Verwaltungsgebühr

Zur Deckung unserer allgemeinen Verwaltungskosten erheben wir bei der GARANTIE INVESTMENT RENTE eine monatliche Gebühr in Höhe von € 3.

Die monatliche Verwaltungsgebühr können wir während der Laufzeit Ihres Vertrages, nicht aber rückwirkend, erhöhen. Erhöhung dienen ausschließlich dazu, Steigerungen der allgemeinen Verwaltungskosten der GARANTIE INVESTMENT RENTE, nicht aber bei den anderen Kosten, die in diesem Paragraphen beschrieben sind, aufzufangen.

Sofern Sie nicht die Garantioption gewählt haben oder die Garantioption nachträglich ausgeschlossen haben, erheben wir die monatliche Verwaltungsgebühr nur während der Aufschubdauer.

Die monatliche Verwaltungsgebühr wird durch Auflösung von Anteilen zu Beginn jedes Monats erhoben.

5 Vertragsbetreuungsgebühr

Für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE fällt eine Vertragsbetreuungsgebühr von 0,25% p.a. des Anteilguthabens an. Die Vertragsbetreuungsgebühr kann während der Laufzeit Ihres Vertrages, nicht aber rückwirkend, erhöht werden. Erhöhungen dienen ausschließlich dazu, Steigerungen bei diesen Kosten aufzufangen. Sofern Sie nicht die Garantioption gewählt haben oder die Garantioption nachträglich ausgeschlossen haben, erheben wir die Vertragsbetreuungsgebühr nur während der Aufschubdauer.

Die Vertragsbetreuungsgebühr wird durch Auflösung von Anteilen zu Beginn jedes Monats erhoben.

§ 21 Sind Sie an Überschüssen beteiligt?

Eine Überschussbeteiligung ist ausgeschlossen.

Sie sind an der Entwicklung des Ihrer GARANTIE INVESTMENT RENTE zugrunde liegenden Kapitals durch die Fonds unmittelbar beteiligt.

Rentenzahlungen kalkulieren wir so, dass wir Ihnen auch nach Rentenbeginn keine Überschussbeteiligung gewähren können.

§ 22 Wann werden Ihre Erklärungen und Mitteilungen, die die GARANTIE INVESTMENT RENTE betreffen, wirksam?

Welche Formvorschriften gelten?

Wem gegenüber können sie abgegeben werden?

Ihre Erklärungen und Mitteilungen, die Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE betreffen, werden uns gegenüber erst dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und uns zugegangen sind. Dies gilt auch für die Änderung Ihres Namens oder die Änderung Ihrer Postanschrift sowie entsprechende Änderungen bei weiteren Beteiligten, zum Beispiel der versicherten Person oder des uns benannten Hinterbliebenen. Satz 1 gilt jedoch nicht für Ihr Widerrufsrecht, über dessen Voraussetzungen und Rechtsfolgen wir Sie vor und bei Vertragsschluss gesondert informiert haben.

§ 23 Welches Recht findet auf Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE Anwendung?

Auf Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 24 Was ist zu beachten, wenn Leistungen verlangt werden und diese erbracht werden?

1 Empfangsberechtigter

Zahlungen erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer, falls Sie uns keine andere Person benannt haben. Wenn Sie sterben, ohne eine andere Person zu benennen, zahlen wir an Ihre Erben. Die Person, an die wir Zahlungen zu erbringen haben, nennen wir auch Bezugsberechtigten.

Wir überweisen Rentenzahlungen und andere Zahlungen auf das vom Bezugsberechtigten benannte Girokonto. Sofern wir auf ein Girokonto außerhalb der Bundesrepublik Deutschland überweisen sollen, trägt der Empfänger die damit verbundenen Kosten sowie ein eventuelles Verlustrisiko.

2 Leistungsnachweise

a) Die Erbringung von Leistungen können wir von der Vorlage des Versicherungsscheins sowie eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der Person(en), auf deren Leben wir verpflichtet sind, eine Leistung zu zahlen, abhängig machen.

- b) Sofern Leistungen wegen des Todes der versicherten Person vor Rentenbeginn geltend gemacht werden, können wir die Vorlage einer amtlichen Sterbeurkunde verlangen.
- c) Ab Rentenbeginn können wir ferner auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die Person, auf deren Leben wir eine Rente zahlen, noch lebt. Der Tod der Person, auf deren Leben wir eine Rente zahlen, ist uns unverzüglich anzuzeigen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

§ 25 Verjährung

Ansprüche auf Versicherungsleistungen verjähren nach drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistungen erstmals verlangt werden können.

§ 26 Wo ist der Gerichtsstand?

1 Ansprüche gegen Canada Life

Ansprüche gegen uns können nur in Deutschland bei dem für unsere deutsche Niederlassung örtlich zuständigen Gericht, bei dem örtlich zuständigen Gericht Ihres Wohnsitzes oder in Ermangelung eines solchen bei dem Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes geltend gemacht werden.

2 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

Wir können Ansprüche aus der GARANTIE INVESTMENT RENTE an dem für Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder Niederlassungssitz zuständigen Gericht geltend machen. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 27 Können die Versicherungsbedingungen von uns angepasst werden?

Ist eine Bestimmung dieser Versicherungsbedingungen durch höchstgerichtliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für Sie oder uns auch unter Berücksichtigung der Interessen der jeweils anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie die Wahrung des Vertragszieles der Versicherungsnehmer der GARANTIE INVESTMENT RENTE angemessen berücksichtigt. Die neue Regelung wird zwei Wochen, nachdem Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

§ 28 Können wir die Garantiegebühr für die Garantioption ändern?

1 Voraussetzung für die Gebührenanpassung

Wir sind zu einer Erhöhung der Garantiegebühr für die Garantioption berechtigt, wenn

- a) sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen der vereinbarten Garantiegebühr geändert hat,
- b) die nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Gebühr angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
- c) ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) überprüft und bestätigt hat. Eine Neufestsetzung der Garantiegebühr ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

2 Herabsetzung der Versicherungsleistung

Sie können verlangen, dass anstelle einer Erhöhung der Garantiegebühr nach Absatz 1 die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird.

3 Wirksamkeit der Anpassung

Die Neufestsetzung der Gebühren und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des 2. Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an Sie folgt.

§ 29 Abgaben

Sollten durch deutsches, aber auch internationales Recht (soweit auf Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE anwendbar) Steuern oder sonstige Abgaben auf Beiträge oder Leistungen erhoben werden bzw. soweit wir verpflichtet sind, diese direkt an die Steuerbehörde abzuführen, werden bei beitragsbezogenen Steuern die Beiträge entsprechend erhöht bzw. die leistungsbezogenen Steuern von den auszahlenden Beträgen abgezogen.

§ 30 Übersicht der Definitionen

Ohne damit noch zusätzlich etwas regeln zu wollen, führen wir nachstehend die wichtigsten Definitionen für die Begriffe auf, die wir immer wieder im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen sowie auch während der weiteren Aufschubdauer verwenden. Wir beschränken uns darauf, auf die Fundstelle in der jeweiligen Bestimmung dieser Versicherungsbedingungen zu verweisen:

A

Aktuelle Rentenbasis: § 4 Absatz 3
Angepasste ursprüngliche Rentenbasis: § 4 Absatz 2
Anlagegrundsätze: § 8 Absatz 3
Anteile: § 10
Anteilguthaben: § 13
Aufgeschobene Rentenversicherung: § 1 Absatz 3
Aufschubdauer: § 1
Ausgabekurs: § 12

B

Bezugsberechtigter: § 24 Absatz 1

E

Entnahmen: § 7

F

Fonds: § 8
Fondsverwaltungsgebühr: § 20 Absatz 2
Fondswechsel: § 15
Fondswert: § 12 Absatz 2

G

GARANTIE INVESTMENT RENTE: § 1 Absatz 1
Garantioption: § 1
Garantierte Mindesterrhöhung: § 4 Absatz 2
Garantierte Mindestrente: § 4 Absatz 1

K

Kosten und Gebühren: § 20
Kündigung: § 18

R

Rentenbasis: § 1 Absatz 1
Rentenbeginn: § 4
Rentenfaktor: § 4 Absatz 4
Rentenvermögen: § 4
Rückkaufwert: § 18
Rücknahmekurs: § 12

S

Sofort beginnende Rentenversicherung: § 1 Absatz 3
Stornogebühr: § 19

T

Todesfallschutz: § 6

U

Ursprüngliche Rentenbasis: § 1 Absatz 1

V

Versicherte Person: § 4 Absatz 1
Versicherungsbeginn: § 2
Vorvertragliche Anzeigepflicht: § 3

ANLAGE A

STORNOGEBÜHREN IM FALLE VON ENTNAHMEN ZU § 19 DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE GARANTIE INVESTMENT RENTE DER CANADA LIFE

Beispiel:

Bei einem angenommenen Beitrag von € 80.000 wird eine erste Entnahme von € 20.000 vorgenommen. Zum Stichtag der Entnahme im 3. Versicherungsjahr beträgt der Wert des Anteilguthabens € 100.000. Der Stornoabschlag hieraus beläuft sich auf 4 % von € 80.000, also € 3.200.

Für den gesamten Vertrag beläuft sich der Rückkaufswert mithin auf € 96.800.

Das Verhältnis der Entnahme zum gesamten Rückkaufswert bei vollständiger Kündigung als Prozentsatz beträgt $20.000/96.800 = \text{also } 20,66\%$.

20,66 % des Beitrags, d.h. € 16.528,93, werden also als Grundlage für die Berechnung der Stornogebühr verwandt. Somit beträgt die Stornogebühr 4 % von € 16.528,93, also € 661,16.

Gleichzeitig wird der Beitrag für die Berechnung zukünftiger Stornogebühren um diesen Betrag von € 16.528,93 reduziert und beträgt € 63.471,07.

Der Wert des verbleibenden Anteilguthabens nach Abzug der Entnahme und des hierauf errechneten Stornoabschlages beläuft sich also auf $€ 100.000 - € 20.661,16 = € 79.338,84$.

Es wird eine 2. Entnahme in Höhe von € 12.000 im 4. Versicherungsjahr getätigt. Zum Stichtag der Entnahme beträgt der Wert des Anteilguthabens € 150.000.

Der Stornoabschlag hieraus beläuft sich auf 3,5 % von € 63.471,07, also € 2.221,49. Für den gesamten Vertrag beläuft sich der Rückkaufswert im 4. Versicherungsjahr mithin auf $€ 150.000 - € 2.221,49 = € 147.778,51$.

Das Verhältnis der Entnahme zum vollständigen Rückkaufswert des Vertrages im 4. Versicherungsjahr als Prozentsatz beträgt demnach $€ 12.000/€ 147.778,51 = 8,12\%$.

8,12 % des bereits fiktiv reduzierten Beitrags von € 63.471,07, also € 5.154,02, werden für die Berechnung der Stornogebühr verwandt. Somit beträgt die Stornogebühr 3,5 % von € 5.154,02, also € 180,39.

Gleichzeitig wird der Beitrag für die Berechnung von zukünftigen Stornogebühren um diesen Betrag von € 5.154,02 weiter reduziert und beträgt € 58.317,05.

Der verbleibende Wert des Anteilguthabens beträgt somit $€ 150.000 - € 12.180,39 = € 137.819,61$.

MERKBLATT ZUM DATENSCHUTZ

Vorbemerkungen

Datenschutz ist unserem Unternehmen wichtig:

Unsere Kunden und Geschäftspartnern sichern wir Schutz der Persönlichkeitsrechte zu. Alle Mitarbeiter von Canada Life unterliegen einem Daten- und Geschäftsgeheimnis.

Unabhängig von gesetzlichen Vorschriften werden wir das Mögliche tun, um

- Ihre personenbezogenen Daten
 - nur für vereinbarte, klar definierte und rechtmäßige Zwecke zu erheben,
 - nur zu übermitteln, wenn und soweit dies mit der Zweckbestimmung vereinbar ist,
- falsche oder unvollständige Daten zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen, soweit dies möglich und zulässig ist,
- Transparenz hinsichtlich der Datenspeicherung zu gewährleisten.

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Die Erhebung, Speicherung und Nutzung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person in der Bundesrepublik Deutschland werden durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der datenverarbeitenden Stelle erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

Die Erhebung, Speicherung und Nutzung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person in Irland werden durch den irischen Data Protection Act geregelt. Der Data Protection Act lässt die Erhebung, Speicherung und Nutzung von Daten in Irland unter vergleichbaren Voraussetzungen wie in Deutschland zu und gewährt Ihnen ähnlichen Schutz.

Wir informieren Sie stets, wenn wir persönliche Daten (Angaben, die sich unmittelbar auf eine natürliche Person beziehen oder über die eine solche Person bestimmt werden kann) erstmals erheben, verarbeiten oder nutzen wollen und Ihnen dieses den Umständen nach nicht bekannt sein sollte. Welche Daten wir erheben, entscheiden allein Sie, ebenso wie die Frage, wofür wir diese verarbeiten oder nutzen. Damit Sie Ihre Entscheidung treffen können, machen wir stets darauf aufmerksam, sobald sich diese Frage stellt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall erfolgenden Interessenabwägung und zur Rechtssicherheit für unsere Datenverarbeitung wurde Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG beigelegt. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrags hinaus, kann aber mit Wirkung für die Zukunft durch Sie widerrufen werden. Ein Widerruf ist möglich, wenn Ihnen die Fortsetzung der Verarbeitung objektiv nicht mehr zumutbar ist. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung von Ihnen ganz oder teilweise verweigert, so kommt es unter Umständen zu keinem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise verweigerter Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, wie unter „Vorbemerkungen“ beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben ist eine besondere Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindungserklärung) notwendig, wenn Daten übermittelt werden sollen, die einem Berufsgeheimnis unterliegen (z. B. Arztgeheimnis). Deshalb enthalten – soweit erforderlich – Ihr Antrag und das zum Antrag gehörige Gesundheitsformular eine Schweigepflichtentbindungserklärung. Neben der Möglichkeit der Abgabe einer allgemeinen Schweigepflichtentbindungserklärung haben Sie auch die Möglichkeit, für die jeweiligen Anfragen einzelfallbezogene Entbindungserklärungen abzugeben.

Im Leistungsfall, außer im Todesfall, werden wir Sie erneut um eine Schweigepflichtentbindungserklärung bitten.

Vertrauliche Informationen bleiben bei Canada Life grundsätzlich vertraulich. Insbesondere gilt dies für die uns anvertrauten personenbezogenen Daten, wie Gesundheitsdaten. Wir sorgen dafür, dass in den Informations- und Kommunikationssystemen, die unserer Verantwortung unterliegen, angemessene technisch-organisatorische Maßnahmen zur Vertraulichkeit dieser Informationen ergriffen werden.

Spezielle Informationen zum Datenschutz bei Besuch unserer Website

Auf unserer Website erheben wir so wenig Daten wie möglich.

Im Einzelnen sind dies folgende Fälle:

- Wenn Sie online eine Änderung von Daten zum Vertrag übermitteln wollen (Sie können dies auch ohne Weiteres per Post tun):
Sie entscheiden, ob dieser Weg genutzt werden soll und welche Daten wir erhalten. Die Daten werden dann wie alle Daten zu Verträgen und Kunden behandelt (siehe nachfolgenden Abschnitt „Beispiele für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei Canada Life“).
- Wenn Sie Informationsmaterial anfordern:
Hier benötigen wir Ihren Namen und Ihre Adresse, um Ihnen das gewünschte Material zukommen zu lassen. Diese Daten werden nicht personenbezogen gespeichert (nur statistisch in anonymisierter Form) und nach Ablauf von drei Monaten gelöscht. Nur bei Abschluss eines Vertrags innerhalb von drei Monaten übernehmen wir diese Daten. Zuvor werden Sie aber im Rahmen des Vertragsabschlusses noch eine gesonderte Datenschutzerklärung erhalten.
- Wenn Sie einen Kurzcheck für die Bewerbung als Vertriebsleiter ausfüllen:
Auch diese Daten werden nur zur möglichen Kontaktaufnahme mit Ihnen verwendet und bei Abschluss eines Vertrags ggf. übernommen. Ansonsten werden auch diese Daten nach drei Monaten gelöscht.

Wir speichern in anonymer Form Angaben zur Häufigkeit, zu Interessen und Bedürfnissen von Kunden, die unsere Website besuchen. Dabei ist aber eine Feststellung des einzelnen Kunden nicht möglich und gewollt. Die Speicherung in anonymer Form dient vor allem auch der Verbesserung unseres Internetauftritts.

Außerdem sichern wir zu, dass jede Nachricht (inklusive Ihrer E-Mail an uns), die Sie uns eingeben und übermitteln, automatisch verschlüsselt wird (SSL) und für Dritte nicht zugänglich ist. Durch die Einrichtung einer Firewall sind Daten, die Sie uns freiwillig übermitteln, bei uns gegen Zugriff Unbefugter geschützt.

Beispiele für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei Canada Life

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei uns nennen.

1 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei uns

Wir erheben und speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten), auch soweit sie eine dritte Person betreffen, auf deren Leben Sie den Versicherungsvertrag abschließen (versicherte Person). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben hierzu und ggf. auch Angaben von Dritten.

2 Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos/Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien und die der ver-

sicherten Person. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadensbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3 Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem deutschen Versicherungsvertragsgesetz haben der Versicherungsnehmer und die versicherte Person bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Leistungsfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Leistungsabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmisbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Leistungsfall.

4 Zentrale Hinweissysteme und andere Datenübermittlung an Dritte

Bei Prüfung eines Antrags oder Leistungsfalls kann es notwendig sein, zur Risiko- beurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmisbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten.

Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft und beim Verband der privaten Krankenversicherer zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgen lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

So werden von Lebensversicherern, also auch von uns, zum Beispiel folgende Daten zum Zweck der Risikoprüfung abgefragt und gemeldet:

- Aufnahme von Sonderrisiken, z.B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag
 - aus versicherungsmedizinischen Gründen,
 - aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
 - wegen verweigerter Nachuntersuchung,
- Aufhebung des Vertrags durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers,
- Ablehnung des Vertrags seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Daneben werden Daten an dritte Unternehmen zur Prüfung der Bonität bei Antragstellung (auch bei Antrag auf Vertragsänderung) übermittelt. Wir sichern Ihnen eine sorgfältige Überprüfung und Auswahl dieser Unternehmen durch uns zu.

Bei Prüfung eines Antrags oder Leistungsfalls werden im erforderlichen Maße Daten an ein anderes Unternehmen der Canada Life Gruppe (zzt. Canada Life Group Services Limited) weitergegeben. Außerdem kann es sein, dass zur Risiko- beurteilung und -entscheidung personenbezogene Daten an externe, medizinische Gutachter weitergegeben werden. Derartige Dritte, die Daten von uns erhalten, unterliegen nicht nur selbst als Arzt einer entsprechenden Schweigepflicht, sondern werden zudem von uns auf die Wahrung des Datengeheimnisses und die Geheimhaltung von Privatgeheimnissen gesondert verpflichtet.

5 Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Zum Schutz der Versicherungsnehmer werden einzelne Versicherungsarten (z. B. Lebens-, Kranken-, Sach- und Rückversicherung) sowie Finanzdienst- und Serviceleistungen durch juristisch selbstständige Gesellschaften betrieben. Um dem Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz und Service anbieten zu können, arbeiten diese Gesellschaften, so auch wir, häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, so auch die Datenverarbeitung. So werden etwa die so genannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) nur einmal gespeichert und sind von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des BDSG und des irischen Data Protection Act zu beachten sind.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

Irland:

- Canada Life Assurance Europe Limited (Lebensversicherer)
- Canada Life Assurance (Ireland) Limited (Lebensversicherer)
- Canada Life European Assurance Limited (Lebensversicherer)
- Canada Life Management Services Limited (Servicegesellschaft)
- Canada Life Europe Management Services Limited (Servicegesellschaft)
- Canada Life Group Services Limited (Servicegesellschaft)
- Canada Life Irish Holding Company Limited (Holdinggesellschaft)
- Canada Life Europe Investment Limited (Holdinggesellschaft)
- Canada Life Reinsurance Limited (Rückversicherer)
- Setanta Asset Management Limited (Kapitalanlage-Managementgesellschaft)

Deutschland:

- Canada Life Assurance Europe Limited, Niederlassung für Deutschland (Lebensversicherer)
- Canada Life Europe Management Services Limited, Niederlassung Deutschland (Servicegesellschaft)

Kanada:

- The Canada Life Assurance Company (Lebensversicherer)
- Canada Life Financial Corporation (Holdinggesellschaft)
- The Great-West Life Assurance Company (Lebensversicherer)
- Great-West Lifeco Inc. (Holdinggesellschaft der Unternehmensgruppe)

Die aktuellen Adressen dieser Unternehmen sowie Änderungen in der Unternehmensgruppe teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit.

6 Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe werden Sie durch einen Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind u.a. neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften, auch im Strukturvertrieb, und ggf. andere Finanzdienstleistungsgesellschaften.

Um seine Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesem Zweck von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen, z.B. Adresse, E-Mail, Telefonnummer, Versicherungsnummer. Ausschließlich zum Zweck Ihrer Betreuung in Vertragsangelegenheiten können an den Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler erheben, verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. In einigen Fällen ist der Vermittler einem so genannten Netzwerk zugehörig, bei dem übergeordnete Vermittler an der Vermittlung partizipieren. In diesen Fällen ist es zu Abrechnungszwecken nötig, allgemeine Vertragsdaten wie Name, Versicherungsnummer, Versicherungsbeginn und Beitragshöhe auch an den übergeordneten Vermittler zu übermitteln.

Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem BDSG neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf unentgeltliche Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei in der Bundesrepublik Deutschland gespeicherten Daten. Wir gewähren Ihnen dieses Recht gemäß dem irischen Data Protection Act auch für in Irland gespeicherte Daten.

Sie können ein etwaiges Verlangen nach Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen Ihrer gespeicherten Daten an uns richten. Auch wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten wenden Sie sich bitte an uns:

Datenschutzbeauftragter von Canada Life Assurance Europe Limited, Niederlassung für Deutschland, Höninger Weg 153a, 50969 Köln.

Darüber hinaus können Sie etwaige Beschwerden richten an den Datenschutzbeauftragten der Republik Irland:

Data Protection Commissioner, Block 6, Irish Life Centre, Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland

Canada Life Assurance Europe Limited, Niederlassung für Deutschland
Höninger Weg 153a, 50969 Köln, HRB 34058, AG Köln
Postanschrift: Canada Life Assurance Europe Limited
Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg
Telefon: 0180-30 77 77-3, Telefax: 0180-30 77 77-4
(9 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, ggf. abweichender Mobilfunktarif)
kundenservice@canadalife.de, www.canadalife.de
Hauptsitz: Canada Life Assurance Europe Limited
Canada Life House, Temple Road, Blackrock, Co. Dublin, Ireland
Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731

Vorstand:

Günther Soboll (Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung, deutsch),
William L. Acton (Vorstandsvorsitzender, kanadisch), Raymond L. McFeetors
(kanadisch), David A. Nield (kanadisch), Mary Finan (irisch), John Lyons
(irisch), Tom Barry (irisch), Dr. Claudia Lang (deutsch), Ruairí O'Flynn (irisch),
Hans-Gerd Lindlahr (deutsch), Declan Bolger (irisch)

Canada Life Assurance Europe Limited, Niederlassung für Deutschland
Höninger Weg 153a, 50969 Köln, HRB 34058, AG Köln
Postanschrift: Canada Life Assurance Europe Limited,
Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg
Telefon: 0180 - 30 77 77-3, Telefax: 0180 - 30 77 77-4
(9 Ct./Min. a. dt. Festnetz, ggf. abweichender Mobilfunktarif)
kundenservice@canadalife.de, www.canadalife.de

Hauptsitz: Canada Life Assurance Europe Limited,
Canada Life House, Temple Road, Blackrock, Co. Dublin, Ireland
Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731

Vorstand:

Günther Soboll (Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung, deutsch),
William L. Acton (Vorstandsvorsitzender, kanadisch), Raymond L. McFeetors (kanadisch),
David A. Nield (kanadisch), Mary Finan (irisch), John Lyons (irisch), Tom Barry (irisch),
Dr. Claudia Lang (deutsch), Ruairí O'Flynn (irisch), Hans-Gerd Lindlahr (deutsch),
Declan Bolger (irisch)

Canada Life Assurance Europe Limited unterliegt der allgemeinen
Aufsicht des Financial Regulators in Irland und der Rechtsaufsicht
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).



VB GR 01 09/2009

Stand März 2009